

## **ETHIK - KODEX**

In Übereinstimmung mit dem Ethic-Codex der European Music Therapy Confederation EMTC.  
Zur besseren Lesbarkeit des folgenden Textes wird nur die männliche Form verwendet. Frauen sind natürlich auch angesprochen. Von diesem Text existiert auch eine weibliche Version.

### **Präambel**

Musiktherapeuten, die Mitglieder bei Organisationen der EMTC sind, üben ihre Tätigkeit in sozialer Verantwortung und in Übereinstimmung mit dem Gesetz aus. Sie sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Person, mit der therapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen, mit denen sie durch die Behandlung in eine therapeutische Beziehung treten, gefordert. Der Ethik-Kodex dient dem Schutz der Patienten/Klienten vor unethischen Praktiken und als Orientierung für Mitglieder in ihrem professionellen Verhalten.

### **1 Geltungsbereich**

Der Ethik-Kodex des SFMT stimmt mit dem Ethic-Codex der EMTC überein.

#### 1.1

Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder des SFMT verpflichten sich durch ihre

#### 1.2

Unterschrift, den vorliegenden Ethik-Kodex einzuhalten.

### **2 Zweck**

#### 2.1.

Der Hauptzweck dieses Ethik-Kodexes besteht darin, die Patienten/Klienten vor Schäden, die durch unethisches Verhalten verursacht werden können, zu bewahren und sicherzustellen, dass das Wohl der Patienten/Klienten immer und unter allen Umständen vorrangig ist.

#### 2.2.

Alle weiteren Ziele und Zwecke dieses Ethik-Kodexes sollen sowohl direkt als auch indirekt der Erfüllung des Hauptzwecks dienen.

#### 2.3.

Der genannte Hauptzweck soll Vorrang haben gegenüber allen anderen legitimen Zielen des SFMT, wie z.B. Schutz, Wohl und Weiterbildung der Mitglieder, Förderung des Berufsstandes und Wahrung des beruflichen Titels.

### **3 Allgemeine Berufspflichten**

#### 3.1

Der Musiktherapeut handelt entsprechend den für seine spezifische Rolle vereinbarten Qualitätsstandards.

#### 3.2

Der Musiktherapeut erfüllt die für ihn relevanten Anforderungen, unabhängig davon, ob diese Anforderungen und Verpflichtungen von europäischen, nationalen oder lokalen Gremien festgelegt wurden.

#### 3.3

Der angestellte Musiktherapeut beteiligt sich weder an einer offiziellen noch inoffiziellen Arbeitskampfmassnahme, die im Widerspruch zu dem genannten Hauptzweck der Gewährleistung des Patientenwohls steht.

- 3.4 Der Musiktherapeut verpflichtet sich, sein Wissen und Können im Rahmen des Möglichen zu erhalten und zu verbessern. Zu diesem Zweck soll sich der Therapeut Supervisionen unterziehen und entsprechende Fortbildungen besuchen. Auf Verlangen des Vorstandes oder der Ethik-Kommission weist er sich über seine Bemühungen aus.

#### **4 Spezifische Verpflichtungen gegenüber Patienten/Klienten**

- 4.1 Der Musiktherapeut soll sich des Abhängigkeitsverhältnisses in der therapeutischen Beziehung bewusst sein. Er darf dieses unter keinen Umständen missbrauchen, um seine persönlichen Interessen, z.B. sexueller, emotionaler, sozialer, religiöser oder wirtschaftlicher Art, zu befriedigen.
- 4.2 Der Musiktherapeut arbeitet auf der Grundlage einer detaillierten Vereinbarung mit dem Patienten und/oder dessen Eltern, Vormund oder Pfleger. Diese Vereinbarung enthält folgende Übereinkünfte:
- a. Art der musiktherapeutischen Methode
  - b. Umfang und mutmaßliche Dauer der Behandlung
  - c. Honorar (gegebenenfalls)
  - d. Schweigepflicht und, im Falle von Minderjährigen, die im Kinderschutzgesetz festgelegten gesetzlichen Grenzen der Schweigepflicht.
- 4.3 Der Musiktherapeut behandelt keine Patienten/Klienten, deren spezielle Therapiebedürfnisse die Kompetenz des Musiktherapeuten übersteigen. Dies gilt auch für Fälle, in denen für eine erfolgreiche Therapie Techniken angewandt werden müssen, die der Therapeut nicht erlernt hat.
- 4.4 Es dürfen nur überwiesene bzw. solche Patienten behandelt werden, die den Therapeuten aus eigenem Antrieb aufgesucht haben. Der Musiktherapeut darf weder um Klienten werben, noch irreführende Behauptungen über den wahrscheinlichen Ausgang einer Therapie aufstellen oder veröffentlichen.
- 4.5 Der Musiktherapeut ist für das körperliche Wohl und die Sicherheit seiner Patienten/Klienten während der Therapiesitzung verantwortlich. Er informiert sich über jegliche Krankheiten des Patienten, die, wie z.B. Epilepsie, einen schnellen Zugang zu medizinischer Versorgung oder eine besondere Ausrüstung erfordern.
- 4.6 Der Musiktherapeut darf weder Untersuchungen, Behandlungen und Supervisionen durchführen, noch Ausbildungen vornehmen oder forschen, wenn er aus körperlichen oder seelischen Gründen dazu nicht in der Lage ist.
- 4.7 Musiktherapeuten, die nicht über ihren Arbeitgeber versichert sind, versichern sich auf eigene Kosten bezüglich Berufshaftpflicht.

#### **5 Verantwortung gegenüber Auszubildenden, Praktikanten und Supervisanden**

- 5.1 Die Einzel- oder Gruppentherapie eines Auszubildenden darf nicht von jemandem durchgeführt werden, der bereits an der theoretischen Ausbildung, Supervision oder dem Praktikum des Auszubildenden beteiligt ist.
- 5.2 Ausbilder oder ausbildende Institutionen, die schwere Bedenken hinsichtlich der Entwicklung eines Auszubildenden zum kompetenten Musiktherapeuten haben, müssen sowohl den Auszubildenden, als auch die zuständigen Instanzen darüber informieren.
- 5.3 Der Ausbildende/Supervisor überträgt einem Auszubildenden oder Supervisanden nur dann klinische Verantwortung, wenn er ihn entsprechend anleiten und beaufsichtigen kann.

#### **6 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 6.1 Der Musiktherapeut behandelt die während einer Therapie erhaltenen Informationen absolut vertraulich. Ausnahmen:
- a. Allgemeine Informationen und Daten, die für die Koordination der Behandlung eines Patienten/Klienten absolut notwendig sind, dürfen den betroffenen, professionell Mitwirkenden zugänglich gemacht werden.
  - b. Nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Patienten/Klienten/Vormunds dürfen zu Ausbildungszwecken relevante Informationen und Daten den Auszubildenden zugänglich gemacht werden, wenn für die Auszubildenden dieselben Vertraulichkeitsvorschriften wie für den Therap. gelten.
  - c. Nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Patienten/Klienten/Vormunds dürfen anonymisierte Informationen und Daten zu Vorträgen, Präsentationen, Fallstudien oder

- Forschungsprojekten verwendet werden.
- d. Bei Minderjährigen müssen für den Schutz des Kindes relevante Informationen und Daten zugänglich gemacht werden, wenn dies gesetzlich oder gerichtlich verlangt wird.

## **7 Forschung**

- Bei allen Forschungsprojekten, die Patienten/Klienten entweder direkt oder indirekt betreffen, sind das Wohl und die Sicherheit der Patienten vorrangig (vgl. Abschnitt 4 und 6). Jedes Forschungsprojekt soll vor Beginn von einem medizinischen und/oder akademischen Ethikkomitee autorisiert werden.
- 7.1 betreffen, sind das Wohl und die Sicherheit der Patienten vorrangig (vgl. Abschnitt 4 und 6).  
Jedes Forschungsprojekt soll vor Beginn von einem medizinischen und/oder akademischen
- 7.2 Ethikkomitee autorisiert werden.
- 7.3 Geistiges Eigentum von Kollegen ist zu respektieren. Bei Vorträgen und Veröffentlichungen werden die Beiträge aller Beteiligten klar erwähnt.

## **8 Berufliche Beziehungen**

- Der Musiktherapeut bemüht sich um gute und kollegiale Beziehungen.
- 8.1
- Der Musiktherapeut macht keine herabsetzenden Bemerkungen über Kollegen. Im Konfliktfall soll eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.
- 8.2

## **9 Chancengleichheit**

- Soweit es im Einflussbereich des Musiktherapeuten liegt, sollen alle Patienten/Klienten gleichen Zugang zu Untersuchung und Behandlung haben, unabhängig von ihrer Rasse, Religionszugehörigkeit, ethnischer Abstammung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder irgendeiner Form der Behinderung, solange diese Faktoren für die Behandlung keine entscheidende Rolle spielen.
- 9.1
- Soweit es im Einflussbereich des Musiktherapeuten liegt, sollen Bewerber um Ausbildungs- und Supervisionsplätze, Anwärter auf berufliche Anerkennung oder Forschungsgeldbeantragende nicht aufgrund von Rasse, Religionszugehörigkeit, ethnischer Abstammung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder irgendeiner Behinderung diskriminiert werden, solange letztere nicht ihre Kompetenz beeinträchtigen.
- 9.2

## **10 Sanktionen bei Verstößen gegen den Ethik-Kodex**

- Das unterzeichnende Mitglied ist sich bewusst, dass der SFMT als Mitglied des EMTC verpflichtet ist, allen angezeigten Verstößen gegen ihren Ethik-Kodex nachzugehen und Fehlverhalten der betroffenen Mitglieder falls nötig zu ahnden. Der SFMT überträgt diese Aufgabe seiner Ethik-Kommission.
- 10.1
- Das unterzeichnende Mitglied verpflichtet sich, die Entscheidungen der Ethik-Kommission zu akzeptieren.
- 10.2
- Das unterzeichnende Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass der EMTC die Pflicht hat, den SFMT regelmässig auf die Durchführung und Einhaltung oben genannter Standards und Richtlinien hin zu kontrollieren.
- 10.3

## **11 Weitere Bestimmungen**

- Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung.
- 11.1
- Dieser Ethik-Kodex wurde an der Generalversammlung des SFMT vom 26. Januar 2002 angenommen, tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.
- 11.2